

30. Steht die *condictio sine causa* aus der Handlung des Mandatars dem letzteren selbst oder dem Mandanten zu?

I. Civilsenat. Urtr. v. 4. März 1882 i. S. N. u. S. (Bekl.) w. A. (Kl.)
Rep. I. 680/81.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hatte, unter dem Anführen, daß er versehentlich aus einem größeren, auf seinen Namen geschriebenen Hypothekposten den Beklagten 32 000 *M* in gleicher Priorität mit 11 700 *M*, welche er auf L. und N. übertragen hatte, habe zuschreiben lassen, während doch nach der unter den Beteiligten getroffenen Abmachung die 11 700 *M* den 32 000 *M* in der Priorität hätten vorgehen sollen, die Beklagten belangt, auf Erteilung ihres Konsenses dazu, daß den 11 700 *M* die Bemerkung angehängt werde: „mit Priorität vor den folgenden“. Nachdem in zwei Instanzen dem Klageantrage entsprochen war, wurde auch die Revision des Beklagten verworfen, aus folgenden

Gründen:

„Das Oberlandesgericht hat als erwiesen angenommen, daß der Kläger aus reinem Versehen den Beklagten einen besseren Hypothekposten habe zuschreiben lassen, als ihnen zukam; und zwar hat das Versehen darin bestanden, daß er ihnen 32 000 *M* von den 34 000 *M*, die noch auf seinen Namen geschrieben standen, zuschreiben ließ, ohne vorher bewirkt zu haben, daß dem auf L.'s und N.'s Namen geschrie-

benen Posten von 11 700 *M* hinzugefügt werde: „mit Priorität vor den folgenden“. Infolgedessen ist aus seinem Vermögen außer dem den Beklagten zugebachten Vermögenswerte noch ein weiterer Vermögenswert, den der Kläger an L. und R. leisten mußte und wollte, in das Vermögen der Beklagten übergegangen, und zwar ohne den Willen der Parteien aus einem lediglich formalen Rechtsgrunde. Hiernach ist mit Recht die *condictio sine causa* auf Rückgängigmachung dieser nicht gewollten Bereicherung als begründet angenommen worden, als diejenige persönliche Klage, mittels welcher hier dem §. 3 des hamburgischen Gesetzes über Grundeigentum und Hypotheken vom 4. Dezember 1868 gemäß der durch die Bucheintragung und ihre nach §. 2 desselben Gesetzes unbedingt eintretende dingliche Wirkung Verletzte die ihm zukommende Ausgleichung erlangen kann.

Die Beklagten bestreiten jedoch insbesondere, daß der Kläger dieser Verletzte sei, weil er nach seiner eigenen Behauptung nur für Rechnung und im Auftrage des Grundeigentümers St. gehandelt habe, und machen geltend, daß eben deshalb höchstens dieser Letztere zur Klage berechtigt sein würde. . . . Die Beklagten möchten mit ihrer Einwendung wohl Recht haben, wenn der Auftrag des St. an den Kläger schon auf die versehentlich vorgenommene Mehrleistung gerichtet gewesen wäre.

Vgl. Windscheid, *Pandekten* Bd. 2 (Ausfl. 5) §. 424 bei Anmerkung 8 S. 603.

Aber nach des Klägers Darstellung, auf welche die Beklagten sich berufen haben, hatte St. seinen Auftrag nur dahin erteilt, daß der Kläger den Beklagten in der Weise solle zuschreiben lassen, wie zwischen diesen und St. verabredet sei; das Versehen, durch welches die Beklagten einen besseren Posten erlangten, wurde lediglich vom Kläger begangen, der deswegen auch St. als seinem Mandanten dafür verantwortlich sein würde. Unter diesen Umständen steht nur dem Kläger die *condictio sine causa* zu, nach Analogie der Entscheidung in l. 57 §. 1 *Dig. de cond. ind.* 12, 6, wo der entsprechende Fall in Beziehung auf einen auf der empfangenden Seite stehenden Mandatar behandelt wird. . . .